

# **Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei „St. Bonifatius Nauen-Brieselang“ zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene**

## **Gliederung**

1. Verantwortlichkeit für dieses Schutzkonzept
2. Ziel und Grundlagen
3. Risikoanalyse
  - 3.1 Orte der Begegnung zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen
  - 3.2 Veranstaltungen mit Kontakten zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen
4. Beschäftigte Mitarbeitende und Ehrenamtliche
  - 4.1 Qualifizierung und Sensibilisierung
  - 4.2 Erweitertes Führungszeugnis
  - 4.3 Gemeinsame Schutzklärung
5. Verhaltenskodex
  - 5.1 Angemessenheit von Körperkontakt, Gestaltung von Nähe und Distanz
  - 5.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung
  - 5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
  - 5.4 Beachtung der Intimsphäre
6. Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex
  - 6.1 Maßnahmen im Vorfeld einer Kinder- oder Jugendveranstaltung
  - 6.2 Maßnahmen während einer Kinder- oder Jugendveranstaltung
  - 6.3 Umgang mit Verdachtsfällen
7. Beschwerdemanagement
8. Kontaktdaten einiger möglicher Ansprechpersonen

Anlage 1: Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Anlage 2: Meldeformular

# 1. Verantwortlichkeit für dieses Schutzkonzept

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts liegt bei allen Trägern und Einrichtungen des Erzbistums Berlin bei der jeweiligen Leitung. Daher liegt die Verantwortung für das Schutzkonzept in der Pfarrei „St. Bonifatius Nauen-Brieselang“ beim amtierenden Pfarrer bzw. Pfarradministrator mit dem Kirchenvorstand.

Allerdings sollen beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtliche bei der Entwicklung des Schutzkonzepts partizipativ zusammenarbeiten sowie Kinder und Jugendliche einbezogen bzw. darüber informiert werden.<sup>1</sup>

Daher war (und ist) jede Gruppe bzw. jedes Gremium der Pfarrei sowie jedes einzelne Gemeindemitglied eingeladen, Ideen und Anregungen für dieses Konzept einzubringen, ehe es in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums und „nach den notwendigen Gesprächen und Diskussionen in der Pfarrei von den jeweiligen Entscheidungsgremien beschlossen wird.“<sup>2</sup>

Der in der Pfarrei zu ernennende „Präventionsbeauftragte vor Ort“ steht bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts besonders in der Pflicht und ist ebenso erster Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.<sup>3</sup>

## 2. Ziel und Grundlagen

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, die uns als Kirche in der Pfarrei – an allen Orten kirchlichen Lebens in unserer Trägerschaft und damit in unserer Verantwortung – anvertraut sind, bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dabei geht es nicht nur um die Prävention von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt, sondern auch um die Vermeidung jeglicher sexueller Übergriffe und Grenzverletzungen.

Wir sind uns der Verantwortung für den Schutz der Minderjährigen vollauf bewusst und wollen dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl der Kinder und Jugendlichen dienen. Dem christlichen Menschenbild entsprechend soll jedem Menschen mit Wertschätzung und Respekt begegnet werden, besonders aber den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Außerdem soll sich eine Kultur der Achtsamkeit und Entschlossenheit immer mehr etablieren, um verdächtige Vorkommnisse rechtzeitig wahrnehmen und adäquat reagieren zu können.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept“, S. 14

<sup>2</sup> ebd., S. 15

<sup>3</sup> Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin vom 01.02.2022

<sup>4</sup> In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept“, S. 4

### 3. Risikoanalyse

Die Gefahr missbräuchlichen Verhaltens ist überhaupt erst da gegeben, wo Kontakte zwischen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendpastoral und Minderjährigen entstehen.

#### 3.1 Orte der Begegnung zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen

- alle Unterrichtsräume in Nauen, Brieselang, Friesack und Ketzin
- alle Begegnungsräume für Kinder und Jugendliche
- alle Sakristeien an den Gottesdienststandorten
- alle Zielorte von Fahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral

An allen Orten gilt das hier vorliegende Schutzkonzept.

#### 3.2 Veranstaltungen mit Kontakten zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen

| <b>Häufige Kontakte zwischen Betreuern/Lehrern und Minderjährigen bei(m):</b> | <b>Häufigkeit, Dauer und Ort</b>  |
|---|---|
| Religionsunterricht/Sakramentenunterricht                                     | - Jede Lerngruppe wöchentlich 45 Minuten im Religionsunterrichtsraum<br>- Jede Lerngruppe wöchentlich Donnerstag/ Freitag ca. 45 Minuten von 15:00/16:00 Uhr in den Gemeinderäumen in Nauen<br>- Sakramentenvorbereitung in den Gemeinderäumen in Nauen |
| Jugendabend   | Monatlich während der Schulzeit sonntags von ca. 19-21 Uhr in den Gemeinderäumen in Nauen   |
| Ministranten  | Zweimal wöchentlich samstags 10-11 Uhr in den Gemeinderäumen in Nauen   |
| Feier der Heiligen Messe  | Ministranten einige Minuten vor und nach den Messfeiern, sonn- und werktags in den Sakristeien der Kirchen der Pfarrei.   |
| Kinderbasteln   | Monatlich samstags 10:00 -11:00 Uhr in den Gemeinderäumen in Brieselang   |

| <b>Regelmäßige Fahrten und Aktionen von der Pfarrei „St. Bonifatius Nauen-Brieselang“ aus</b> | <b>Häufigkeit, Dauer und Ort</b>  |
|---|---|
| Religiöse Kinderwoche (RKW)   | Jährlich in den Sommerferien  |
| Erstkommunionfahrt  | Jährlich donnerstags-sonntags   |
| Firmfahrt   | Ungefähr alle 2 Jahre von Freitags-Sonntag nach Alt Buchhorst, dazu weitere Fahrten zu unterschiedlichen Zeiten |
| Ministrantenfahrt   | Jährlich einige Tage zu unterschiedlichen Zielen  |

|             |   |
|-------------|---|
| Jugendfahrt | Tagesausflüge zu unterschiedlichen Zielen |
|-------------|---|

Dazu kommen an vielen Orten des Pastoralen Raums die Sternsingeraktionen oder die Krippenspiele mit den entsprechenden Proben, außerdem Fahrten zu verschiedenen Orten und Anlässen wie z.B. den Weltjugendtagen, ggf. zum Bistumsjugendtag nach Zinnowitz, zum Fest der Jugend nach Salzburg, zu den Gig-Festivals und anderen mehr.

## 4. Beschäftigte Mitarbeitende und Ehrenamtliche

### 4.1 Qualifizierung und Sensibilisierung

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind die Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“, die Schulung der Achtsamkeit für einen adäquaten und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt, das frühzeitige Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und die Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

In Abhängigkeit von der Art, der Dauer und der Intensität des Kontakts zu Minderjährigen und dem Grad der Leitungsverantwortung nehmen die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen an unterschiedlich umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen teil:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs- oder Personalverantwortung, insbesondere Priester, Diakone, Kitaleitung etc. nehmen an einer Intensivschulung (12 Zeitstunden) teil,
- Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, nehmen an einer Basisschulung (6 Zeitstunden) teil,
- Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie Beschäftigte ohne pastoralen oder pädagogischen Auftrag, jedoch mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie z.B. Kirchenmusiker, Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte u.ä., sowie die Kitabeauftragten der Kirchenvorstände, die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände und die Vorstandsmitglieder von Pfarrei- und Gemeinderäten nehmen an einer Sensibilisierungsmaßnahme (3 Zeitstunden) teil.

Da die Auslegung des Begriffs „regelmäßig“ der Pfarrei obliegt, soll in unserer Pfarrei gelten, dass ein regelmäßiger Kontakt von Ehrenamtlichen zu Kindern und Jugendlichen vorliegt, sofern er in der Regel mindestens einmal monatlich besteht. Ehrenamtliche mit einem solchen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sind daher verpflichtet, an einer Sensibilisierungsmaßnahme teilzunehmen.

Leitungskräfte und beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem oder pädagogischem Auftrag nehmen mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung dieser Thematik oder einer vertiefenden Fortbildung teil.

Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.

### 4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt für alle unter Punkt 4.1

beschriebenen Personengruppen, bei Tätigkeitsbeginn, bei Ehrenamtlichen allerdings erst bei Volljährigkeit.

Ein erweitertes Führungszeugnis muss von diesen Personengruppen „im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren“ vorgelegt werden, von Ehrenamtlichen allerdings nur, wenn sie „ihre Tätigkeit entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Minderjährigen mit Übernachtung leiten oder begleiten“.

Von einem Beauftragten des Kirchenvorstands wird „die Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Sexualstraftat enthält.“

### **4.3 Gemeinsame Schutzklärung**

Die Gemeinsame Schutzklärung mit der Verpflichtung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsener vor sexualisierter Gewalt einzutreten, muss jeder und jede Zugehörige der unter Punkt 4.1 genannten Personengruppen unterzeichnen.

Bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Pfarrei, die über das Erzbistum Berlin angestellt sind, liegt die Überwachung der Schulungsverpflichtungen, des Erweiterten Führungszeugnisses und der Gemeinsamen Schutzklärung im Verantwortungsbereich der Personalstelle des EBO Berlin.

## **5. Verhaltenskodex**

Die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten für alle beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern und sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang miteinander und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen, auch und besonders gegenüber Minderjährigen. Der Verhaltenskodex gilt analog auch für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

### **5.1 Angemessenheit von Körperkontakt, Gestaltung von Nähe und Distanz**

Es kann nicht darum gehen, Körperkontakt gänzlich zu vermeiden. Bei nicht wenigen Spielen gehört Körperkontakt dazu, ebenso z.B. bei Begutachtung von Verletzungen, beim Trost besonders kleinerer, weinender Kinder oder in ähnlichen Situationen.

- Falls körperliche Nähe entsteht, muss sie situationsgerecht sein und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechen.
- Immer unerlaubt sind unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen.
- Spiele, Übungen und Aktionen müssen so gestaltet sein, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert.
- Kein Kind oder Jugendlicher soll unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Jegliche 1:1-Situationen wie Einzelgespräche, Einzelunterricht o.ä. sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten sie jedoch notwendig sein, so finden sie nur statt, wenn die Räumlichkeiten, in denen sie stattfinden, von außen einsehbar oder

zugänglich sind oder wenn sie im Team oder mit den Erziehungsberechtigten offen kommuniziert sind.

Beispiele für solche Ausnahmen sind Seelsorge- und Beichtgespräche oder der Fahrdienst für Jugendliche nach dem wöchentlichen Jugendabend, bei der ein 1:1-Setting fast nie zu vermeiden ist. Die Eltern sollen darüber informiert werden und können dies jederzeit untersagen.

- Alles was beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeitende sagen oder tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt nur für den Priester, nicht für Kinder und Jugendliche, die die Beichte empfangen.

- Kinder und Jugendliche erhalten von Mitarbeitenden keine privaten Geschenke oder Geld. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten werden nur überreicht, wenn sie in der jeweiligen Gruppe transparent gemacht werden.

## **5.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung**

Kein Verantwortlicher in der Kinder- und Jugendpastoral verwendet eine wie auch immer geartete sexualisierte Sprache oder Gestik oder sexistische Witze. Dies wird auch im Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander nicht geduldet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zur Sexualisierung der Atmosphäre beitragen könnte.

## **5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen u.ä. muss im Sinne des Jugendschutzes getroffen werden und pädagogisch sinnvoll und altersgerecht sein.

Medien mit pornografischen Inhalten sind selbstredend verboten. Die Verantwortlichen achten auch bei den Kindern und Jugendlichen im freizeitlichen Rahmen einer Jugendveranstaltung auf die Einhaltung dieses Verbots.

Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Bilder in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen oder Duschen) oder in anzüglichen Posen sind immer untersagt.

Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen. Soziale Netzwerke, Messengerdienste, E-Mails u.Ä werden nur für Mitteilungen für Zwecke und Ziele der Gruppe genutzt.

## **5.4 Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Besonderes bei allen Kinder- und Jugendveranstaltungen mit Übernachtungen wie RKWs, Erstkommunion- und Firmfahrten, Mädchen- und Jungenfahrten, Ministrantenfahrten, Jugendfahrten usw. bedarf es klarer Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller Beteiligten zu schützen:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft und auf die Aufforderung zum Eintreten gewartet.

- Mädchen und Jungen schlafen in getrennten Räumen, ebenso Betreuer und

Minderjährige. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten (Übernachtung in einer Turnhalle, auf einer Wiese beim WJT etc.) bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- Mädchen und Jungen duschen immer getrennt, ebenso Bezugspersonen und Minderjährige. Sollte das, z.B. im Schwimmbad, nicht möglich sein, wird in Badebekleidung geduscht.
- Sanitärräume werden, außer in Notfällen, nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Das Betreten durch andere Personen (z.B. Hausmeister etc.) muss rechtzeitig vorher angekündigt werden.
- Jugendfahrten, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen sind die reinen Mädchen- und Jungenfahrten.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten. Im Zweifelsfall werden die Sorgeberechtigten einbezogen oder professionelle medizinische Hilfe in Anspruch genommen.

## **6. Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex**

Damit der Verhaltenskodex für alle verantwortlichen Betreuer einer Kinder- oder Jugendveranstaltung praxisrelevant und verbindlich wird und nicht in der Theorie verbleibt, bedarf es einer gewissen Achtsamkeit und Aufmerksamkeit.

### **6.1 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex**

Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede Person, die eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden gegenüber dem jeweiligen Team transparent. Dies gilt auch für Priester.

### **6.2 Maßnahmen im Vorfeld einer Kinder- oder Jugendveranstaltung**

Es wird sichergestellt, dass alle Verantwortlichen bzw. Betreuer einer Kinder- oder Jugendveranstaltung, das schließt auch nicht-volljährige Begleiter von Kinder- oder Jugendfahrten ein, die unter Punkt 4 aufgeführten Anforderungen der Schulung, der Unterzeichnung der Schutzklärung und ggf. der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfüllen.

Außerdem wird es vor jeder Kinder- und Jugendfahrt eine Besprechung aller Verantwortlichen geben, um potenzielle Gefahren oder sensible Situationen möglichst schon im Vorfeld zu erkennen und entschärfen zu können.

### **6.3 Maßnahmen während einer Kinder- oder Jugendveranstaltung**

Besonders bei Kinder- oder Jugendveranstaltung mit Übernachtung trifft sich das Leitungsteam regelmäßig zu Reflexionsrunden, um sich über die Veranstaltung und alle relevanten Vorkommnisse auszutauschen und sich ggf. gegenseitig in großer Offenheit auf

auffällige oder unsensible Verhaltensweisen aufmerksam zu machen und diese so korrigieren bzw. abstellen zu können.

## **7. Intervention und Umgang mit Verdachtsfällen**

Wird von irgendjemandem der Vorwurf eines Vorfalls sexualisierter Gewalt oder eines sexuellen Übergriffs erhoben oder ein dahinzielender Verdacht geäußert, werden Maßnahmen entsprechend dem Informationsblatt des Erzbistums Berlin „*Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin*“ eingeleitet.

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch beschäftigte oder ehrenamtliche Mitarbeitende nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Mitarbeitende sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden, sobald sie davon erfahren.

Zur Dokumentation des Vorwurfs bzw. Verdachts wird das ebenfalls vom Erzbistum Berlin bereitgestellte „*Meldeformular bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin*“ verwendet.

Beide Dokumente sind dieser Präventionsordnung angefügt.

Das Informationsplakat „*Deine Rechte sind uns wichtig*“ des Erzbistums Berlin zur Prävention sexueller Gewalt hängt an verschiedenen Informationstafeln der Gemeinde oder Kirchen aus. Darauf sind die Kontaktdaten der Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs zu ersehen.

## **8. Beschwerdemanagement**

Beschwerden können sämtliche Bereiche des Zusammenlebens und Lernens im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral betreffen.

Verdachtsfälle unterhalb der Schwelle eines sexuellen Übergriffs, wie z.B. eine versehentliche Grenzverletzung, werden nicht entsprechend Punkt 7. behandelt, sondern gelten als Beschwerden.

Kinder und Jugendliche sollen in den Einrichtungen unserer Pfarrei die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre unterschiedlichsten Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt.

Wenn sie sich in dieser Hinsicht ernstgenommen fühlen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich auch bei Fällen sexueller Gewalt, Übergriffen oder Grenzverletzungen – durch Mitarbeiter oder unter Kindern und Jugendlichen – den jeweiligen Verantwortungsträgern anvertrauen.

Die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendpastoral sollen Kritik und Beschwerden als Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung verstehen, da die Minderjährigen dadurch ausdrücken, dass ihnen Situationen, Veranstaltungen oder Personen wichtig sind und „sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.“



Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, Beschwerden ernst zu nehmen und dem Beschwerdeführer zeitnah eine Antwort zukommen zu lassen. Beschwerden sollen von den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendpastoral bzw. auf Fahrten in den Reflexionsrunden des Teams aufgegriffen und erörtert werden. Idealerweise können die Gründe für die Beschwerde ausgeräumt werden.

Kinder und Jugendliche des Pastoralen Raums werden von den Gruppenleitern darüber informiert, dass sie die Möglichkeit der Beschwerde bei allen Mitarbeitenden in der Pfarrei haben, sowohl direkt als auch telefonisch oder per E-Mail, und dass Beschwerden etwas anderes sind als Petzen oder Verrat.

Um Beschwerdeäußerungen zu vereinfachen, sind die Jugendlichen der Pfarrei eingeladen, eine Vertrauensperson zu benennen, an die sie ihre Beschwerden richten. Diese Vertrauensperson informiert dann die für die Beschwerde maßgeblichen Personen und bemüht sich um Klärung und Ausräumung der Probleme.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird auch auf der Homepage unserer Pfarrei veröffentlicht. Kinder und Jugendliche sowie die gesamte Gemeinde werden darüber über die Vermeldungen, den Pfarrbrief o.ä. informiert.

## **9. Kontaktdaten möglicher Ansprechpersonen:**

Frau Dina Gehr Martinez  
Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs  
Tel.: 0176 / 72 48 02 86  
E-Mail: Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Herr Torsten Reinisch  
Beauftragter für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs  
Tel.: 0176 / 45 98 73 46  
E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

Pfarrer Bernhard Schlosser  
Tel.: 03323 / 23 64 54  
E-Mail: bernhard.schlosser@erzbistumberlin.de

**Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder  
sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche  
Mitarbeiter<sup>1</sup> in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin**

## Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht  
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

### Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.  
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.  
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.  
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.